

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur technischen Anpassung der Definition der „multilateralen Entwicklungsbanken“ in der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute

(91/31/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung⁽²⁾ vorgelegt.

In Artikel 2 Absatz 1 siebenter Gedankenstrich der Richtlinie 89/647/EWG wird der Begriff „multilaterale Entwicklungsbanken“ durch eine Aufzählung definiert, die die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanz-Corporation, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, den Wiedereingliederungsfonds des Europarates, die „Nordic Investment Bank“ und die Karibische Entwicklungsbank einschließt.

Die Definition der multilateralen Entwicklungsbanken kann gemäß Artikel 9 Absatz 1 und nach dem in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 89/647/EWG festgelegten Verfahren Gegenstand technischer Anpassungen sein.

Die charakteristischen Merkmale der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung entsprechen im wesentlichen denen der obengenannten multilateralen Entwicklungsbanken. Die Grundstruktur dieses neuen multilateralen Kreditinstituts ist europäisch, während die Mitgliedschaft in einem breiteren internationalen Rahmen angesiedelt ist. Damit wird eine neue und einzigartige Plattform für die Zusammenarbeit in Europa geschaffen, mit deren Hilfe wirtschaftliche Fortschritte in den mittel- und osteuropäischen Ländern gefördert, die internationale Wettbewerbsfähigkeit verbessert und Wiederaufbau und Entwicklung dieser Länder unterstützt werden können; so können mögliche Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung für diese Volkswirtschaften verringert werden. Mit Rücksicht auf diese

Gründe ist die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in die Definition der „multilateralen Entwicklungsbanken“ der Richtlinie 89/647/EWG einzubeziehen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie befinden sich in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Beratenden Bankenausschusses der EG, der die Aufgaben des Ausschusses wahrnimmt, der die Kommission nach dem Verfahren in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 89/647/EWG unterstützt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Definition der „multilateralen Entwicklungsbanken“ in Artikel 2 Absatz 1 siebenter Gedankenstrich der Richtlinie 89/647/EWG schließt nunmehr die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ein.

Artikel 2

(1) Vorausgesetzt, daß der Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verabschiedet wird, treffen die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Richtlinie 89/647/EWG die erforderlichen Maßnahmen, um den Bestimmungen dieser Richtlinie spätestens zum 31. März 1991 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wesentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 241 vom 26. 9. 1990, S. 1.